



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 7. November 2019

Nummer 92

Verordnung zur Änderung der Reisekostenzuständigkeitsübertragungsverordnung MWE

Vom 24. Oktober 2019

Auf Grund des § 63 Absatz 3 Satz 3 und des § 66 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), von denen § 63 Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 123) geändert und § 66 Absatz 4 durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) neu gefasst worden ist, und des § 89 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77) verordnet der Minister für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Reisekostenzuständigkeitsübertragungsverordnung MWE vom 11. November 2011 (GVBl. II Nr. 72) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft und Energie für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld, die Berechnung und Zahlung von Reise- und Umzugskosten, den Ersatz von Sachschäden und die Unfallfürsorgeangelegenheiten auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB-Zuständigkeitsübertragungsverordnung MWE – ZBBZÜVMWE)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Übertragung von Aufgaben

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Energie für

1. die Berechnung und Zahlung von Reisekosten gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes,
2. die Berechnung und Zahlung von Umzugskosten gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes,
3. die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes,
4. den Ersatz von Sachschäden und die Geltendmachung von übergegangenen Schadensersatzansprüchen gegen Dritte gemäß § 66 Absatz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes,

5. die Unfallfürsorgeangelegenheiten gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes und
6. die Zustimmung zu einem Verzicht auf die Rückforderung von Versorgungsbezügen aus Billigkeitsgründen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Energie auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen. Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg ist hinsichtlich der Unfallfürsorgeangelegenheiten (Satz 1 Nummer 5) personalaktenführende Stelle im Sinne des § 2 der Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsverordnung vom 28. Januar 1997 (GVBl. II S. 53) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
4. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Anträge und Verfahren im Sinne von § 1, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingegangen sind oder eingeleitet wurden und über die noch nicht abschließend entschieden worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, soweit die Bearbeitung nicht bereits der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen war.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Oktober 2019

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach